



4.2 Baustellenordnung - Allgemein

Auftraggeber: Krankenhaus Rummelsberg GmbH, Rummelsberg 71, 90592 Schwarzenbruck

Projekt: KRU_Ersatzneubau Rummelsberg, **Projekt Nr.:** B16621010000

1 Vorbemerkungen

Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Bauablauf, insbesondere im Hinblick auf den parallelen Krankenhausbetrieb, ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

In Ergänzung der Baustellenordnung Allgemein wird im Zuge der Bautätigkeiten durch den SiGeKo eine erweiterte Baustellenordnung mit den weiteren Anforderungen an den Baustellenbetrieb erstellt und geführt.

AN: Auftragnehmer

AG: Auftraggeber

Jeder AN hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten, ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

2 Allgemeines

2.1 Besonderheiten der Baustelle

Die neben der Baustelle vorhandenen Gebäude werden während der gesamten Baumaßnahme weiterhin in Betrieb gehalten. Der klinikbedingte Patienten-, Besucher-, Liefer- und Nutzerverkehr ist durchgängig zu gewährleisten und von AN zu berücksichtigen und einzuplanen. Gegenseitige Vorsicht und Rücksichtnahme ist geboten. In den in Nutzung befindlichen Gebäuden sowie auf dem Krankenhausgelände befinden sich eine Vielzahl von Be- und Entlüftungsanlagen. Eine Beeinträchtigung dieser Anlagen in ihrer Funktion durch die Baumaßnahmen ist auszuschließen. Diese Bereiche sind zusätzlich von geruchsintensiven Stoffen und Stäuben freizuhalten.

2.2 Sicherheitsrelevante Baustellendokumentation

Der AN hat eigens für die Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes eine separate Baustellendokumentation zu führen. Darin sind mindestens aufzunehmen:

- Baustellenordnung inkl. der jeweils aktuellen Anlagen
- Vorankündigung
- der jeweils aktuelle SiGe-Plan
- Fachbauleitererklärungen
- Baustellenlogistikkonzept
- Montageanweisungen inkl. Montageablaufpläne
- sonst. Dokumentationen (z.B. Anträge, Genehmigungen des AG, von Behörden, Schachtscheine, Schweißerlaubnisscheine, Abbruchanweisungen, etc.)
- Zulassungsbescheide
- Aufbau- und Verwendungsanleitungen
- Kranunterlagen
- **Notfalldokumentation** (separat gekennzeichnete Ordner!), bestehend aus
 - o Alarmplan mit Rufnummern / Notfallrufnummern



- Lageplan der Baustelle mit Sammelpunkten
- Ersthelferübersicht inkl. Nachweise
- Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe
- Betriebsanweisungen
- Gefährdungsbeurteilungen
- Unterweisungen

Sämtliche Unterlagen sind übersichtlich geordnet abzulegen. Ein Inhaltsverzeichnis der sicherheitsrelevanten Baustellendokumentation ist der Gliederung voranzustellen.

2.3 Baustellensprache

Als Baustellensprache ist **deutsch** in Wort und Schrift festgelegt.

Sind ausländische Mitarbeiter beschäftigt, so muss seitens des AN eine, mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson pro Gewerk an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein. Die Baustellenordnung ist, soweit für deren Verständnis erforderlich, in die jeweilige Landessprache eines jeden vor Ort Tätigen vom AN zu übersetzen.

Die Verantwortlichen sind dem AG schriftlich anzuzeigen.

Das Aufsichtspersonal muss befähigt sein, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen zu verstehen, entgegenzunehmen und zu erfüllen sowie mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

2.4 Verpflichtungen bei Weitergabe von Arbeiten

Werden Arbeiten des AN von Nachunternehmern übernommen, gelten die gleichen Verpflichtungen aus den Belangen der Baustellenordnung wie für den AN selbst. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer die Baustellenordnung erhalten und umsetzen. Die Kenntnisnahme des/der Nachunternehmer ist in der Baustellendokumentation schriftlich niederzulegen.

Zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen ist mindestens eine Person des AN namentlich und schriftlich zu benennen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Nachauftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

2.5 Teilnahme Baustellen – Jourfixe

Die Bauleitung des AN hat verpflichtend an den Baustellen-Jourfixen teilzunehmen. Diese finden voraussichtlich im wöchentlichen Rhythmus statt und werden seitens der Objektüberwachung protokolliert.

3 Baustellenbetrieb

3.1 Allgemein

Der Bereich der Baustelle ist durch einen Bauzaun einzufrieden. Baustellenbereiche ohne Einfriedung sind durch entsprechende Hinweise, Warneinrichtungen und Gebotsschilder zu kennzeichnen. Unmittelbare Gefahrenstellen sind jederzeit gesichert zu halten. Die auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden tätig werdenden Firmen haben sich nur auf bzw. in den vorgesehenen Bauflächen bzw. Gebäuden und den zugeordneten Baustelleneinrichtungsflächen aufzuhalten.

Die medizinischen Bereiche und Krankenstationen des Klinikums dürfen nicht betreten werden!

Sollte es erforderlich werden, im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe Klinikbereiche zu betreten,



ist dies nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Genehmigung des AG gestattet. Die Genehmigung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen im Voraus, zu beantragen. Wahrnehmungen im Zusammenhang mit den Arbeitsaufgaben innerhalb des Krankenhauses unterliegen der Schweigepflicht!

3.2 Unterkünfte, soziale Einrichtungen

Die Benutzung sanitärer Einrichtungen sowie Einrichtungen der betrieblichen Versorgung des Klinikums ist grundsätzlich verboten.

Die Nutzung der klinikeigenen Cafeteria durch den AN und seine und nachbeauftragte Mitarbeiter ist untersagt. Die Kapazität der Cafeteria ist durch die Nutzung durch hauseigene Mitarbeiter ausgelastet. Durch hausfremde Gäste entstehende Wartezeiten sind nicht akzeptabel.

Bauleitungs-, Mannschaftstages-, Werkstatt- und Lagerstätten müssen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen und dürfen nur auf den ausgewiesenen Flächen, siehe Baustelleneinrichtungsplan, errichtet werden.

Übernachtungen auf der Baustelle sind prinzipiell untersagt.

3.3 Baustrom- und Wasserversorgung

Wasser- und Stromspeisepunkte werden durch den AG benannt und sind im Baustelleneinrichtungsplan ersichtlich. Ab der Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des AN. Die Entnahme von Bauwasser darf nur über zugelassene Trennsysteme erfolgen (Rückschlagklappe ist nicht zulässig!).

3.4 Baustellenbeleuchtung

Die Allgemeinbeleuchtung stellt der Bauherr. Die Beleuchtung der Baustelle (hier: Arbeitsplatzbeleuchtung) obliegt dem AN. Beleuchtungen dürfen die umliegende Bebauung sowie die Flugsicherheit nicht beeinträchtigen, insbesondere betrifft dies die Beleuchtung der Baustelle in der Zeit von 20.00- 6.00 Uhr. Fluchtweg- und Orientierungswegbeleuchtung sind als Verkehrswegebeleuchtung zu verstehen.

3.5 Funksprechverkehr

Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

3.6 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Dem AG ist die Ordnung und Sauberkeit der Baustelle, sowie deren Erscheinungsbild besonders wichtig.

Eine angemessene Baustellenreinigung ist vorzusehen. Das Aufwirbeln und Herumfliegen von Bauabfällen und -materialien ist auszuschließen. Der AN ist verpflichtet, seinen Arbeitsbereich sowie Unterkünfte und sanitäre Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden. Durch den AN sind, bei staubintensiven Arbeiten entsprechende Staubschutzvorkehrungen, wie staub- und luftdichtes Abkleben gefährdeter Bereiche und Erstellen von Staubwänden und/oder Staubschürzen bzw. Wassersprinkler oder Absaugeinrichtungen nach den jeweiligen Erfordernissen einzusetzen. An allen Einbindepunkten Alt/Neu und sensiblen Bereichen ist ein erhöhter Staubschutz mit Luftdichtigkeit vorzusehen.



Unterkünfte und Sozialanlagen für den AN müssen, den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend, durch den AN vorgehalten und betrieben werden.

4 Baustellenverkehr

4.1 Allgemein

Im gesamten Klinik- und Baustellenbereich gilt die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird

die Höchstgeschwindigkeit auf **10 km/h** festgelegt. Die Ausschilderung hat entsprechend zu erfolgen.

Die freie Zu- und Abfahrt zu den medizinischen Einrichtungen und Aufstell-/Bewegungsflächen mit Fahrzeugen des Rettungsdienstes, der Krankenanstalten und Feuerwehr ist zu jeder Zeit zu garantieren. Die entsprechenden Zuwegungen dürfen nicht blockiert, verschmutzt, geparkt, eingeeengt bzw. verstellt werden. Fahrzeuge, lagernde Materialien, etc., welche diesen Grundsatz verletzen, werden umgehend, ohne weitere Aufforderung, auf Kosten des AN entfernt. Sofern im Bauvertrag vorgesehen, werden zusätzlich Sanktionen verhängt.

Es ist verboten, Motoren im Standgas laufen zu lassen, soweit dies nicht für die Leistungserbringung technisch zwingend erforderlich ist. Fahrzeuge, die die Baustelle verlassen, sind bei starker Verschmutzung noch innerhalb des Baustellenbereiches zu säubern. Dafür sind im Baustellenbereich Reinigungszonen durch den AN vorzusehen. Verschmutzungen der anliegenden Straßen und Wege sind auszuschließen bzw. umgehend, unaufgefordert zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung der Reinigungsverpflichtung werden verschmutzte Straßen und Wege durch Dritte auf Kosten des AN gereinigt.

Verantwortlich für die Einweisung von seinen Besuchern und Lieferanten zu den Verhaltensweisen auf der Baustelle sowie deren Einhaltung ist ausschließlich der AN.

4.2 Zu- und Abfahrt von der Baustelle

Zu- und Abfahrt : aus über die Burgthannerstrasse.

Die Beantragung etwaiger notwendiger verkehrsrechtlicher Genehmigungen außerhalb des Geländes des Klinikums ist auf eigene Kosten des AN zu veranlassen und umzusetzen. Innerhalb des Klinikgeländes ist eine Abstimmung mit dem AG zwingend!

4.3 Parken

Das Befahren und Parken des gesamten Klinikums, der klinikeigenen Tiefgaragen und des Baustellengeländes mit Privatfahrzeugen durch Mitarbeiter des AN, seiner Nachunternehmer, Besucher, Lieferanten etc. ist untersagt. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des AN entfernt.

Firmenfahrzeuge sind innerhalb des Baustellenbereiches zu be- und entladen, das Parken ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich. Dem AN werden keine Parkmöglichkeiten zum Abstellen der Baustellenfahrzeuge zur Verfügung gestellt.

Die Parkflächen der Einrichtungen der Rummelsberger Diakonie dürfen nicht benutzt werden.

4.4 Verkehrssicherung

Nach Arbeitsende sind durch die am Bau beteiligten Unternehmen täglich die



Sicherheitseinrichtungen, wie Bauzäune, Beleuchtung, Abdeckplanen etc. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und instand zu setzen.

5 Sicherheit und Gesundheitsschutz

5.1 Bauleiter/ beauftragte Personen

Der AN hat mit der auszufüllenden Fachbauleitererklärung und den Firmenangaben vor Arbeitsaufnahme die für die Ausführung seiner Leistungen sowie für die Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortliche/n Person/en dem AG anzuzeigen. Dies gilt auch für die in der Bauphase hinzukommenden Unternehmen.

5.2 SiGeKo

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV) wird im Namen und im Auftrag des Bauherrn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (im Folgenden SiGeKo genannt) bestellt.

Name und Anschrift des Koordinators:

Frau Ingrid Heut
Weindl & Heut Ingenieur GbR

Meisenweg 12, 93413 Cham
Tel.: +49 9971 3617
Mail: Ingrid.heut@ingenieure-wh.de

5.3 Gefährdungsbeurteilungen

Der AN hat dem zuständigen SiGeKo vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben (unternehmensbezogene Gefährdungsbeurteilung). Sämtliche Gefährdungsbeurteilungen sowie der Nachweis der Unterweisungen von Mitarbeitern, welche durch die Gefährdungsbeurteilungen betroffen sind, sind übersichtlich in der sicherheitsrelevanten Baustellendokumentation abzulegen.

Vor Arbeitsaufnahme sind Sicherheitsmaßnahmen, sofern andere Gewerke hinsichtlich Gefährdung betroffen sind, mit dem zuständigen SiGeKo bzw. mit der Bauleitung abzustimmen.

5.4 Unterweisungen

Der AN hat sicher zu stellen, dass das gesamte ihm unterstellte Personal Unterweisungen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erhalten und diese regelmäßig wiederholt werden. **Alle Unterweisungen sind übersichtlich zu dokumentieren** und in der sicherheitsrelevanten Baustellendokumentation abzulegen.

Der AN hat Besucher und Lieferanten über eine Grundeinweisung zu den Verhaltensweisen auf der Baustelle zu informieren. Verantwortlich für diese Einweisung sind die Bauleiter des jeweiligen AN. Lieferanten müssen sich:

- vor dem Betreten der Baustelle anmelden
- mit Schutzschuhen S3 und Schutzhelm ausstatten
- direkt zu ihrem Zielort begeben
- schnellstmöglich wieder von der Baustelle entfernen
- von Flucht und Rettungswegen mit ihren Fahrzeugen fernhalten

Besucher haben:

- sich am Baustelleneingang von Ihrer Zielperson abholen zu lassen
- sich mit Schutzschuhen S3 und ggf. Schutzhelm auszustatten bzw. ausstatten zu lassen



6 Sicherung der Ersten Hilfe auf der Baustelle

6.1 Notfallmanagement auf der Baustelle

Die für die Alarmierung, Rettung, Evakuierung und Erste-Hilfe erforderlichen Utensilien sind durch die AN in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten. Der AN hat an den Arbeitsplätzen entsprechende Feuerlöschmittel einsatzfähig vorzuhalten.

Die verantwortlichen Bauleiter der AN sind für die Führung von Anwesenheitsnachweisen über ihr Personal der Baustelle verantwortlich. Im Evakuierungsfall muss die Überprüfung der Vollzähligkeit möglich sein. Bei Ereignissen, die die Evakuierung der Baustelle erforderlich machen, ruft der verantwortliche Mitarbeiter des AN die Einsatzzentrale des Klinikums an und beaufsichtigt die Anwesenheitskontrolle an den Sammelpunkten.

6.2 Erste- Hilfe- Anlaufstelle

Notaufnahme des Krankenhaus Rummelsberg GmbH (auf dem Gelände der Baustelle).

6.3 Ersthelfer

Der AN ist verpflichtet, in Erster Hilfe ausgebildetes Personal sowie entsprechende Hilfsmittel bereitzustellen, um eine ausreichende Erstversorgung zu gewährleisten. Das Erste-Hilfe-Personal ist in der sicherheitsrelevanten Baustellendokumentation schriftlich zu dokumentieren und durch einen Aufkleber am Helm (weißes Kreuz auf grünem Feld) kenntlich zu machen. Die gültige Sachkunde als Ersthelfer ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

6.4 Rettungswege

Die Zufahrts- und Rettungswege der Baustelle sind im Baustelleneinrichtungsplan ausgewiesen. Im Zuge des Baufortschritts werden bei Notwendigkeit zusätzliche Rettungswege im Zuständigkeitsbereich des AN sowie in Abstimmung mit dem AG, dem zuständigen SiGeKo und der Objektüberwachung festgelegt und markiert.

7 Schwerpunkte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

7.1 Persönliche Schutzausrüstung

Der AN hat seinen, auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeitern die erforderlichen und geeigneten Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Personen ohne **Schutzschuhe S3** haben keinen Zutritt zur Baustelle. Auf der Baustelle besteht bei Montagearbeiten, Arbeiten übereinander, auf Gerüsten und bei Kranbetrieb **Helmpflicht**. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Auffanggurte, Warnkleidung), hat der AN entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne erforderliche Schutzausrüstungen sind als persönlich ungeeignet durch die Bauleitung von der Baustelle zu verweisen.

7.2 Rauchverbot/Alkoholverbot/Drogenverbot

Für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter besteht auf dem Gelände des Klinikums und im Baustellenbereich Alkohol-, Drogen- und Rauschmittelverbot. Rauchen ist in- und außerhalb des Klinikbereiches nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Innerhalb der Baustelle besteht absolutes Rauchverbot.



Alkoholisierte bzw. unter Betäubungsmitteln stehende Personen sind durch ihre Aufsichtsführenden umgehend vom Baustellenbereich zu entfernen. Der AG behält sich insbesondere einen Verweis der betroffenen Personen von der Baustelle vor.

7.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die Vorschriften über ärztliche Vorsorgeuntersuchungen sind einzuhalten. Ergebnisse dieser Untersuchungen sind auf der Baustelle bei Bedarf für berechnigte Personen (z.B. Berufsgenossenschaft(en), TLAtV etc.) vorzuhalten.

Besonders wird auf die erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen bei dem Umgang mit Gefahrstoffen hingewiesen.

7.4 Prüf- und Genehmigungspflichten

Alle genehmigungspflichtigen Arbeiten sind rechtzeitig anzukündigen, eigenständig zur Genehmigung vorzubereiten und auf sicherheitstechnische Belange zu prüfen.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel, Geräte, Maschinen und Anlagen sind vollständig zu kennzeichnen, mit Hinweisen zum Ablauf der Prüffrist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Prüfungen rechtzeitig veranlasst und durchgeführt werden.

7.5 Hinweise zu Erdarbeiten

Vor sämtlichen Arbeiten, bei denen Medien-/Spartenleitungen verletzt werden könnten, ist die Freigabe des AG nachzuweisen.

Werden im Zuge der Baumaßnahmen Erdarbeiten durchgeführt, sind mögliche Ver- und Entsorgungsleitungen zu orten und durch geeignete Mittel bzw. Maßnahmen zu schützen. Sollte bei den Ausschachtarbeiten Kampfmittel angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die örtliche Objektüberwachung zu informieren.

7.6 Gefahrstoffe

Bei der Planung des Umgangs mit Gefahrstoffen ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten und dem Koordinator nach Gefahrstoffverordnung sowie der zuständigen Bauleitung in Kopie zu übergeben.

Der AG ist vor Einsatz solcher Stoffe durch die Bauleitung des AN zu informieren. Diese hat ggf. zusätzlich erforderliche Sicherheitsmaßnahmen in Hinsicht auf Gefahren für Dritte zu treffen.

7.7 Gerüste und Schutzeinrichtungen

Bei Sondergerüsten ist die Melde-und Genehmigungspflicht zu beachten.

Es ist grundsätzlich verboten, vorhandene Absturzsicherungen an Treppen, Bodenöffnungen und Wandöffnungen ohne Errichtung gleichwertiger Schutzmaßnahmen zu demontieren. Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Demontage unausweichlich werden, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Der Ersteller (Gerüstbauunternehmen) eines Gerüsts hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- oder Fanggerüste nachzuweisen und den Freigabevermerk deutlich sichtbar am Gerüst (Nähe der Leiteraufstiege) anzubringen.



Der Gerüstbauunternehmer informiert die Objektüberwachung und den zuständigen SiGeKo schriftlich über die Freigabe des Gerüsts zur Benutzung. Arbeits- und Schutzgerüste sind durch den verantwortlichen Unternehmer vor Inbetriebnahme, nach längeren Arbeitspausen, nach konstruktiven Änderungen und nach außergewöhnlichen Einwirkungen auf ihre gefahrlose Verwendung zu prüfen. Abweichungen von der Regelausführung sind statistisch nachzuweisen und dem zuständigen SiGeKo vor Ausführungsbeginn auszuhändigen.

Nach Unwetterwarnungen hat der Gerüstersteller die Standsicherheit und die Befestigung ggf. verwendeter Gerüstplanen unaufgefordert zu überprüfen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Gespernte Gerüste dürfen nicht benutzt werden!

Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen des Gerüsterstellers sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Bei Arbeiten auf Flachdächern und Decken sind Absturzsicherungen zu benutzen. Der Einsatz von Sicherheitsgeschirren als Absturzsicherung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. An die Absturzsicherung beim Arbeiten auf "Nicht begehbaren Flächen", wie Glasdächer, "Lichtbänder", Lichtkuppeln usw. werden besondere Anforderungen gestellt, die von den AN unbedingt zu berücksichtigen sind.

7.8 Montageanweisungen

Für sicherheitsrelevante Montagearbeiten sind vom AN Montageanweisungen vorzulegen einschl. Montageablaufpläne.

7.9 Hebezeuge und Personenaufzüge

Krane sind nur von unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten, körperlichen und geistig geeigneten und vom Unternehmer schriftlich beauftragten Kranführern zu bedienen. An jedem Kran muss ein Fabrikschild mit den Angaben zum Hersteller, Lieferer, Baujahr, Fabriknummer, Typ (falls Typenbezeichnung vorhanden) oder Typprüfkennzeichnung für typengeprüfte Krane angebracht sein. An jedem Kran muss dauerhaft und leicht erkennbar die Angabe über die höchstzulässige Belastung (Tragfähigkeit) angebracht sein. An jedem Kранаufstieg muss ein Schild angebracht sein, das Unbefugten den Aufstieg untersagt. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass kraftbetriebene Krane vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie vor der Wiedereinbetriebnahme durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die Kranunterlagen (Sachkundigenprüfung, alle 4 Jahre Sachverständigenprüfung- TOV, Prüfbuch) müssen vor der Nutzung auf der Baustelle vorgehalten werden.

Aufzüge dürfen nur zur Personenförderung verwendet werden, wenn sie hierfür freigegeben und gekennzeichnet sind. Bei Anstelllaufzügen sind die besonderen Anforderungen an die Standsicherheit zu beachten. Ein elektrisch betriebener Anlegeaufzug ist nur über einen besonderen Speisepunkt mit Schutzmaßnahme anzuschließen. Die Nutzung als Personenaufzug und Leiter ist verboten.

Eine ausreichende Tragfähigkeit der Aufstellfläche ist eigenverantwortlich zu prüfen und sicher zu stellen.

7.10 Elektrische Betriebsmittel und Anlagen

Eingriffe an den elektrischen Anlagen der Baustromversorgung durch Unbefugte ist generell verboten. Bei erforderlichen Arbeiten in der Nähe spannungsführender Teile o. Arbeiten unter



Spannung sind besondere Maßnahmen einzuleiten.

Die vom AN eingesetzten elektrischen Betriebsmittel dürfen nur über die Baustromversorgung betrieben werden. Die Einhaltung der Prüffristen für elektrische Betriebsmittel ist auf Verlangen des zuständigen SiGeKo nachzuweisen. Alle AN sind verpflichtet, Defekte an der Stromversorgung, an der Allgemeinbeleuchtung und der Sicherheitsbeleuchtung umgehend der Bauleitung und dem beauftragten Elektrofachbetrieb zu melden. Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN zu sorgen. Baustrom darf nicht für Heizzwecke verwendet werden.

7.11 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung und dem zuständigen SiGeKo vorzulegen und von diesen, sowie nach Erfordernis auch behördlicherseits, genehmigen zu lassen. Arbeitsplätze, an denen Abbrucharbeiten durchgeführt werden, sind so zu sichern, dass durch herabfallende Gegenstände keine Personen oder bauliche Einrichtungen gefährdet werden können. In der Abbruchphase ist jederzeit die Standsicherheit zu gewährleisten. Der AN hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der AN eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

Für besondere Abbrucharbeiten gelten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) zusammen mit den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften. Der Bauleitung und dem zuständigen SiGeKo sind ein Arbeitsplan nach TRGS, eine Betriebsanweisung nach § 14 GefStoffV sowie ein Sicherheitsdatenblatt nach § 14 GefStoffV zu übergeben.

7.12 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege/Öffnungen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege entsprechend den geltenden Bestimmungen und Vorschriften erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen das Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind.

Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren. Öffnungen, wie Türen, Fenster, bau- und montagegebundene Öffnungen, Luken und Deckendurchbrüche sind gegen Absturzgefahr bzw. unberechtigtes Betreten stand- und lagefest zu sichern.

8 Brand-, Blitz- und Explosionsschutz

8.1 Grundsätze

Arbeiten an bestehenden brandschutztechnischen Einrichtungen dürfen nur nach Freigabe durch den AG durchgeführt werden. Beschädigungen an Brandmeldeanlagen sind unverzüglich der Störmeldezentrale des Klinikums mitzuteilen.

Bei Arbeiten mit Staub-/ Rauch- und Hitzeentwicklung bzw. mit Arbeiten offener Flammen ist die Erlaubnis der zuständigen Bauleitung einzuholen. Diese prüft, ob die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen angewendet werden können, legt Flucht- und Rettungswege fest und erteilt mit dem entsprechenden Vertreter des AGs die Genehmigung, sofern dieser aufgrund der Lage der Arbeitsstätte (angrenzender Bestand) bei dem Genehmigungsprozess einzubinden ist. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der AN geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

Der AN hat in seinem Baubereich eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern bereitzuhalten und für deren turnusmäßige Prüfung zu sorgen. Das Personal ist mit der Handhabung vertraut zu



machen.

Wege zu möglichen Brandstellen (Gebäude, Lager u.a.) sowie zu Löscheinrichtungen wie Hydranten sind für die Feuerwehr jederzeit freizuhalten

Brandschutzbestimmungen sind konsequent umzusetzen, einschließlich der Hinweispflicht und Kennzeichnung von Gefahrenquellen für Dritte. Brandfördernde, leichtentzündliche, hochentzündliche sowie explosionsgefährliche Stoffe sind gem. Ihrer Kategorie ausreichend zu kennzeichnen.

Entsprechend erforderliche Brandschutzmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten mit solchen Stoffen vorzusehen.

Die Bildung von gefährlichen Explosions-Atmosphären ist durch ausreichende Vorsorgemaßnahmen zu verhindern.

Bei Wahrnehmung eines Brandes hat eine sofortige Meldung zu erfolgen!

8.2 Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Trennarbeiten

Alle mit Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Trennarbeiten betrauten Personen müssen dafür nachweislich befähigt sein. In Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefahr ist es erforderlich, einen Schweißerlaubnischein zu erstellen. An derartigen Arbeitsplätzen sind direkt Löscheinrichtungen vorzuhalten. Zum Einsatz kommende Gasflaschen müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen und sind vor, im Verlauf und nach den Arbeiten gesichert zu lagern.

Bei Arbeiten im Grenzbereich zu Bestandsanlagen/-gebäuden des Klinikums ist ein Erlaubnisschein über den AG mindestens 3 Werktage vor Ausführung zu beantragen. Die Brandwache ist von der ausführenden Firma zu stellen und mindestens zwei Stunden nach Beendigung der vorgenannten Arbeiten aufrecht zu erhalten.

9 Umweltschutz und Abfallbeseitigung

9.1 Abfall und Entsorgung

Grundsätzlich gilt das Prinzip Müllvermeidung vor Müllentsorgung.

Der Arbeitsplatz ist täglich besenrein zu verlassen, Bauschutt und Abfälle sind durch den AN umgehend zu entsorgen.

Der Transport von Bauschutt hat in dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Herunterfegen oder Abwerfen des Schuttes aus anderen Gebäudeebenen ist nicht erlaubt.

Abfallverbrennung ist verboten!

Im Baustellenbereich gelagerte staubende Schüttmaterialien sind abzudecken. Entsorgungsanlagen und Behältnisse des Klinikums dürfen nicht zur Entsorgung benutzt werden. Die Einleitung baustoffbelasteter Abwässer in das Kanalisationssystem ist verboten. Die vorhandenen Straßeneinläufe und Schächte sind vor Verschmutzung durch Bauabfälle, Bauschutt und Bauabwässer zu schützen. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Verursacher zu seinen Lasten zu beseitigen. Der AG behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen die Beseitigung von Verunreinigungen durch Dritte zu Lasten des AN durchführen zu lassen. Die Aufstellung von Behältnissen für die Entsorgung hat generell innerhalb der Baustelleneinrichtung zu erfolgen. Gesonderte Aufstellflächen außerhalb der Einzäunung stehen nicht zur Verfügung. Der Zugriff Unberechtigter ist durch den AN auszuschließen.

Für die fachgerechte gesetzeskonforme Entsorgung ist der AN verantwortlich.



Alle beim Abbruch anfallenden Materialien, Baustoffe und Gefahrstoffe sind einer vorschriftsmäßigen Entsorgung (vorzugsweise Verwertung) zuzuführen. Zu beachten sind das aktuelle Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die geltende Abfallwirtschaftssatzung. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfallstoffen ist dem AG in geeigneter Form z.B. durch Wiegescheine, Entsorgungsnachweise mit Begleitscheinen, Sammelentsorgungsnachweis mit Übernahmeschein o.ä. nachzuweisen. Über die Entsorgung von Materialien, welche aus den Bestandsgebäuden des Klinikums stammen (z.B. Abbruchobjekte, Erdaushub etc.) ist eine lückenlose Dokumentation zu führen und dem AG nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

9.2 Gewässerschutz

Die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lagerung von Dieselmotorkraftstoff) ist mindestens sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde durch den AN anzuzeigen.

10 Sicherung, Befugnisse auf der Baustelle

10.1 Weisungsbefugnis des AG

Der AG bzw. dessen Vertreter ist berechtigt die Baustelle jederzeit zu betreten, und bei Gefahr in Verzug Arbeiten zu stoppen.

10.2 Objektschutz/Zutrittssicherung

Für Objektschutz und Zutrittssicherung ist der AN verantwortlich. Die Legitimation von Zutrittsrechten ist durch geeignete Dokumente (z.B. Tages- und /oder Dauerausweise; elektronische Zutrittssicherungen etc.) kenntlich zu machen. Ein Anspruch der AN auf Baustellenbewachung sowie sonstige besondere Schutzmaßnahmen besteht nicht.

10.3 Besucher/Lieferanten

Der AN hat sein eigenes Melde- und Informationssystem (s. a. Objektschutz und Zutrittssicherung) zu errichten und zu unterhalten. Die Nutzung klinikinterner Anlagen und Einrichtungen ist nicht möglich.

Besucher sind dem AG rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des AG einzuholen. Der AG wird seinerseits Besucher bei der Bauleitung des AN anmelden, soweit dessen Verantwortungsbereich betroffen ist.

10.4 Videoaufzeichnung

Der AG behält sich vor auf der Baustelle eine Videoaufzeichnung (z.B. Webcam) mit Datenspeicherung zu installieren. Die Mitarbeiter des AN sind durch den AN über diesen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Zudem behält sich der AG vor, die Baustelle außerhalb der üblichen Arbeitszeiten mit einer Videoüberwachung auszustatten.

10.5 Fotografieren

Das Fotografieren oder Filmen auf der Baustelle ist nur zur Dokumentation des Arbeitsfortschritts und zur Unterstützung der Baustellenkommunikation zulässig. Jegliche anderweitige Nutzung oder Veröffentlichung des Aufnahmematerials bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig und schriftlich zu stellen.



11 Baustellenlogistik

Auf Grund der beengten Baustellensituation und der nur in begrenzten Umfang vorhandenen Lagerflächen ist es unumgänglich, dass für die Anlieferung, die Verteilung und die Lagerung von Baustoffen und Bauteilen durch den AN ein Konzept festgeschrieben wird.

Hierbei sind insbesondere folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

- die Lade- und Standzeiten der Fahrzeuge so kurz wie möglich halten
- Einhaltung der festgelegten Regelarbeitszeiten
- Berücksichtigung der Haupt An- und Abfahrtszeiten der Beschäftigten, Patienten und Besucher des Klinikums
- die Belästigungen für die Anwohner in der unmittelbaren Nachbarschaft so gering wie möglich zu halten
- die Verkehrsfähigkeit auf der Baustelle ist möglichst weitgehend aufrecht zu erhalten
- bei der Anlieferung von Materialien ist der jeweilige Besteller inklusive ein Ansprechpartner, mit Telefonnummer anzugeben. Das Klinikum fungiert nicht als Poststelle und nimmt grundsätzlich keine Waren vom Auftragnehmer entgegen. Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Anlieferung seiner Materialien selbstständig zu organisieren.

12 Kenntnisnahme- und Anerkennung

Allen Mitarbeitern des AN ist diese Baustellenordnung zur Kenntnis zu geben und bei längeren Bauzeiten vierteljährlich erneut darüber zu informieren.

Die hier vorliegende Baustellenordnung wurde zur Kenntnis genommen und wird durch Angebotsabgabe in vollem Umfang anerkannt und zum Vertragsbestandteil.

Die Baustellenordnung gilt ab sofort.